

als saw ,beiherrschendsten Positionen keinen Unterschied, was als
DEUTSCHES KONSULAT

Bindung vereinbart wurde.

Neufundland.
Ha. Kanada U.S.A.

MONTREAL, den 23. Dezember 1938

:.A.I

Auf den Erlass vom 3.d.M.

W *ab 23/12* *d/w*

In der Anlage beehre ich mich einen Berichtsentwurf an das Auswaertige Amt, ueber die Auswirkungen des englisch-amerikanischen Handelsabkommens auf Neufundland, vorzulegen.

Die in diesem Berichtsentwurf angestellten Vergleiche zwischen den bisherigen Zoellen und Praeferenzen und den neuen Vereinbarungen stuetzen sich auf den hier vorliegenden neufundlaendischen Zolltarif, der seit dem 1. Januar 1935 in Kraft ist. Die in Schedule II des englisch-amerikanischen Handelsabkommens aufgefuehrte neufundlaendische Tarifnummer 470 (Gloves and Mitts of any material n.s.s.) ist in dem erwaehten Zolltarif nicht enthalten. Diese Position, die wohl seit 1935 ^{erst} geschaffen worden ist, deren bisheriger Zollsatz jedoch hier nicht zu ermitteln ist, konnte in den Ausfuehrungen des Berichtsentwurfs ueber die Veraenderungen und Bindungen der Praeferenzmargen nicht mitberuecksichtigt werden.

Ich waere dankbar, wenn die entsprechende Feststellung fuer diese Position dort nachgeprueft werden koennte und die Ausfuehrungen des Berichtsentwurfs entsprechend ergaenzt wuerden. Fuer die Zukunft gibt es bei

dieser

An

das Deutsche Generalkonsulat
O t t a w a .

dieser Position keinen Praeferenzunterschied, was als
Bindung vereinbart wurde.

DEUTSCHES KONSULAT

MONTREAL, den 23. Dezember 1938

I.A.:

Auf den Erlaß vom 3. d. M.

W/D

51/55 J

W

In der Anlage befreie ich mich einen Berichtes-
entwurf an das Auswärtige Amt, nebst die Auswirkungen
des englisch-amerikanischen Handelsabkommens auf Neu-
fundland, vorzulegen.
Die in diesem Berichtsentwurf angezeigten Vor-
gänge zwischen den bisherigen Zöllen und Praeferen-
zen und den neuen Vereinbarungen stützen sich auf den
hier vorliegenden neufundländischen Zolltarif, der
seit dem 1. Januar 1935 in Kraft ist. Die in Schedule II
des englisch-amerikanischen Handelsabkommens angezeig-
te neufundländische Tarifnummer 470 (Gloves and Mitts
of any material n.s.s.) ist in dem erwähnten Zolltarif
nicht enthalten. Diese Position, die wohl seit 1935 ge-
schaffen worden ist, deren bisheriger Zollsatz jedoch
hier nicht zu ermitteln ist, konnte in den Ausführungen
des Berichtsentwurfs nebst die Veränderungen und Bindun-
gen der Praeferenzmargen nicht mitberücksichtigt werden.
Ich wäre dankbar, wenn die entsprechende Fest-
stellung über diese Position dort nachgeprüft werden
könnte und die Ausführungen des Berichtsentwurfs ent-
sprechend ergänzt werden. Für die Zukunft gibt es bei
dieser

das Deutsche Generalkonsulat

O t t a w a .

AN

Berichtsentwurf fuer Ottawa.

A.A.

Ottawa, den

J.Nr.: H.A.

Betr.: Auswirkung des englisch-amerikanischen Handelsabkommens auf Neufundland.

1 Anlage

Eine amtliche Bekanntmachung ueber die Auswirkungen des englisch-amerikanischen Handelsabkommens auf Neufundland ist in der "Newfoundland Trade Review" vom 19. November d.J. veroeffentlicht worden. Einen Abdruck dieser Bekanntmachung beehre ich mich hier beizufuegen.

Die in Schedule IV des Vertrags aufgefuehrten Zollzugestaendnisse der Vereinigten Staaten enthalten auch diejenigen Konzessionen, die auf Wunsch der Neufundlaendischen Regierung gemacht wurden. Da die Amerikanische Regierung die Praxis verfolgt, Zollvereinbarungen nur mit den Hauptlieferlaendern der betreffenden Waren ~~zu treffen~~ einzugehen, finden sich eine Reihe fuer Neufundland besonders wichtiger Zugestaendnisse der Vereinigten Staaten im kanadisch-amerikanischen Vertrag.

Die aus dem englisch-amerikanischen Handelsabkommen sich ergebenden Zollermaessigungen der Vereinigten Staaten, die fuer Neufundland Bedeutung haben, erstrecken sich auf Fischzubereitungen, Beerenfruechte und Flusspat. Fuer Seehundhaeute ist ~~die~~ Zollfreiheit vereinbart und gebunden worden.

Als fuer Neufundland wesentliches Zugestaendnis der Ver.Staaten wird aus dem kanadisch-amerikanischen

schen

schen Vertrag die festgelegte Beibehaltung der bisher schon gewährten Zollfreiheit fuer Zeitungspapier hervorgehoben.

In der amtlichen Bekanntmachung wird festgestellt, dass die in beiden Verträgen enthaltenen Vereinbarungen den weitaus grössten Teil der Ausfuhr Neufundlands nach den Ver.Staaten betreffen.

Die Konzessionen Neufundlands an die Ver. Staaten sind in Schedule II des englisch-amerikanischen Vertrags aufgefuehrt und beziehen sich auf Waren, die bereits weitgehend aus U.S.A. eingefuehrt werden. Insgesamt sind 48 Tarifnummern des neufundlaendischen Zollltarifs ganz oder teilweise betroffen.

Fuer 8 Tarifnummern oder Unterabteilungen wurde die bisherige Zollfreiheit gebunden. Hierunter fallen ausser Lebensmitteln: Baumwollgarn und -twist (Nr.441), Bergwerksmaschinen und -geraete (Nr.M-1041), Spezialmaschinen und Apparate fuer die Papier- und Zellstoffherstellung (M-1044).

Fuer 14 Tarifnummern oder Unterabteilungen hat Neufundland Zollermaessigungen zugestanden, abgesehen von Lebensmitteln fuer: kinematographische Apparate und Kamas (von 66% auf 45%, aus Nr.369), elektrische Koch- und Heizgeraete (von 55% auf 45%, Nr.387), Baumwollstoffe (von 35% auf 20%, Nr.442), baumwollene Steppdecken, Bettuecher, Handtuecher, Vorhaenge usw. (von 60% auf 45%, Nr.443), Damen- und Kinder-Schuhwerk aus Leder oder Lederimitation, im Werte von mehr als \$ 1,- (von 50% auf 35%, aus Nr.464),

Huete, Kappen und Muetzen sowie Formen (von 65% auf 55%, Nr.467), nichtwollene Damen- und Maedchenkleider (von 50% auf 35%, aus Nr.468), nichtgestrickte Herren- und Knaben-Unterkleider, Herren- und Knabenwaesche (von 50% auf 35%, aus Nr.469). Die hier einzeln aufgefuehrten Zollermuessigungen (ausser fuer Lebensmittel) sind nicht gebunden.

Bei 12 Tarifnummern oder Unterabteilungen wurde die Praeferenzmarge veraendert.

Die voellige Abschaffung der bisherigen Marge von 10% wurde gebunden bei (Lebensmittel ausgenommen) kinematographischen Apparaten und Kameras (aus Nr.369), elektrischen Batterien (Nr.385), elektrisch angetriebenen Geraeten (Nr.386), nicht anderweit genannten Maschinen und Teilen (Nr.410). Eine Bindung der Ermaessigung der Marge von 10% auf 5% fand bei den oben unter den Zollermuessigungen einzeln aufgefuehrten Warengattungsgruppen der Tarifnummern 442, 464 (zum Teil), 467, 468 (zum Teil), und 469 (zum Teil) statt. Fuer baumwollene Steppdecken, Bettuecher, Handtuecher, Vorhaenge usw. (Nr.443), fuer die bisher kein Praeferenzunterschied bestanden hat, ist eine Marge von 5% als Bindung/vereinbart worden.

Bindungen der bisherigen Praeferenzmarge haben bei 12 Tarifnummern stattgefunden, und zwar bei den Positionen 353, 354 und 358 (Werkzeuge und Metallbeschlaege usw.), 401 und 403 (Maschinen), 481 (Chemikalien), 521 und M-1063 (Papier und -erzeugnisse), 569 und 570 (Kraftfahrzeuge, Reifen, Teile und Geraete).

Die bisherige Gleichheit zwischen den Zollsuetzen
des

des allgemeinen Tarifs und des Vorzugstarifs wurde bei 10 Tarifnummern gebunden, ausser bei Lebens- und Genussmitteln bei: Rundfunkempfangs- und Sendegeraeten (Nr.383) und elektrischen Koch- und Heizgeraeten (Nr.387).

Im Falle ~~der~~ ^{einer} Erhoehung der Zolle oder Praeferenzmargen von Waren, die in Schedule II aufgefuehrt sind, fuer die aber keine Bindungen vereinbart wurden, ist mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Erhoehung mit der Regierung der Ver.Staaten ueber einen Ausgleich zu verhandeln. Es wurde ferner vereinbart, dass ueber einen Ausgleich auch dann zu verhandeln ist, wenn fuer eine in der Schedule II aufgefuehrte Warengattung, fuer die am Tage der Vertragsunterzeichnung kein Praeferenzunterschied bestand, irgendeinem britischen Lande eine Praeferenz eingeraeumt wird.

In Artikel X des Vertrags ist folgender Vorbehalt vereinbart worden: Im Falle einer Berechnung von Waren der Schedule II zu niedrigeren Preisen als auf dem heimischen amerikanischen Markt ueblich, oder im Falle der Gewaehrung von Ausfuhrpraemien oder Zuschuessen in den Ver.Staaten kann die Neufundlaendische Regierung, sofern dadurch ein einheimisches Gewerbe in Neufundland geschaedigt wird, nach vorheriger Beratung mit der Britischen und Amerikanischen Regierung Gegenmassnahmen ergreifen. Solche Gegenmassnahmen sind nach Wegfall der Ursache wieder aufzuheben.

In der amtlichen Bekanntmachung wird die feste Hoffnung ausgesprochen, dass die amerikanischen und neufundlaendischen Zollermaessigungen sich zum Besten des

Handels- und des Wirtschaftslebens Neufundlands auswirken. Um eine moeglichst weitgehende Verbesserung der Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten zu erreichen, hat die Regierungskommission von Neufundland die Zoelle soweit ermaessigt, wie dies im Hinblick auf die erforderlichen Einkuenfte und den Schutz der einheimischen Industrien moeglich war.